

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 21. 4. 2010

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
RdErl. 15. 3. 2010, Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	462		
RdErl. 26. 3. 2010, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	472		
Bek. 29. 3. 2010, Anerkennung der Stiftung Hannoversche Volksbank	472		
Bek. 13. 4. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	472		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 30. 3. 2010, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen	472		
RdErl. 31. 3. 2010, Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR)	473		
92200			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 25. 3. 2010, Durchführung der BHV1-Verordnung ...	473		
78510			
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Bek. 21. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	475
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 24. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Deutschland GmbH, Hannover)	476
		Bek. 26. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Engineering, Gelsenkirchen)	476
		Landeswahlleiter	
		Bek. 1. 4. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag	476
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 44 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus	476
		Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 46 auf dem Gebiet der Gemeinde Twist	476
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 21. 4. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyromont	477
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 29. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Aßenrieh, Kreflingen)	477
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 26. 3. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)	477
		Bek. 7. 4. 2010, Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synlab GmbH, Bösel)	480
		Neuerscheinungen	481

Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 21. 4. 2010 — 62023/2/58 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hastebaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei dem Landkreis Hameln-Pyrmont,

Süntelstraße 9,
31785 Hameln,
und

der Stadt Hameln,
Rathausplatz 1,
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

**Die Anlage ist auf den Seiten 478/479 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Abenrieb, Krelingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 29. 3. 2010
— CE000005209-10-005-01 U BS/Ba —**

Die Biogas GmbH Krelingen, Jürgen Abenrieb, aus Walsrode-Krelingen, Krelingen 8, hat mit Schreiben vom 16. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Walsrode-Krelingen, Dühshorner Straße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2010
— 3103-40211/1-7.34-7 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Pro Food Company GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, Nortrup, mit der Entscheidung vom 19. 3. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück Menslager Straße — L74 in Nortrup, Flurstück 30/2, Flur 10, Gemarkung Nortrup, erteilt. In der Anlage können bis zu maximal 300 t/Tag Brühwurst und Kochschinken produziert werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit **vom 22. 4. bis einschließlich 5. 5. 2010**

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und

— bei der Gemeinde Nortrup, Rathaus, Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 4,

montags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,
dienstags und
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen und angefordert werden.

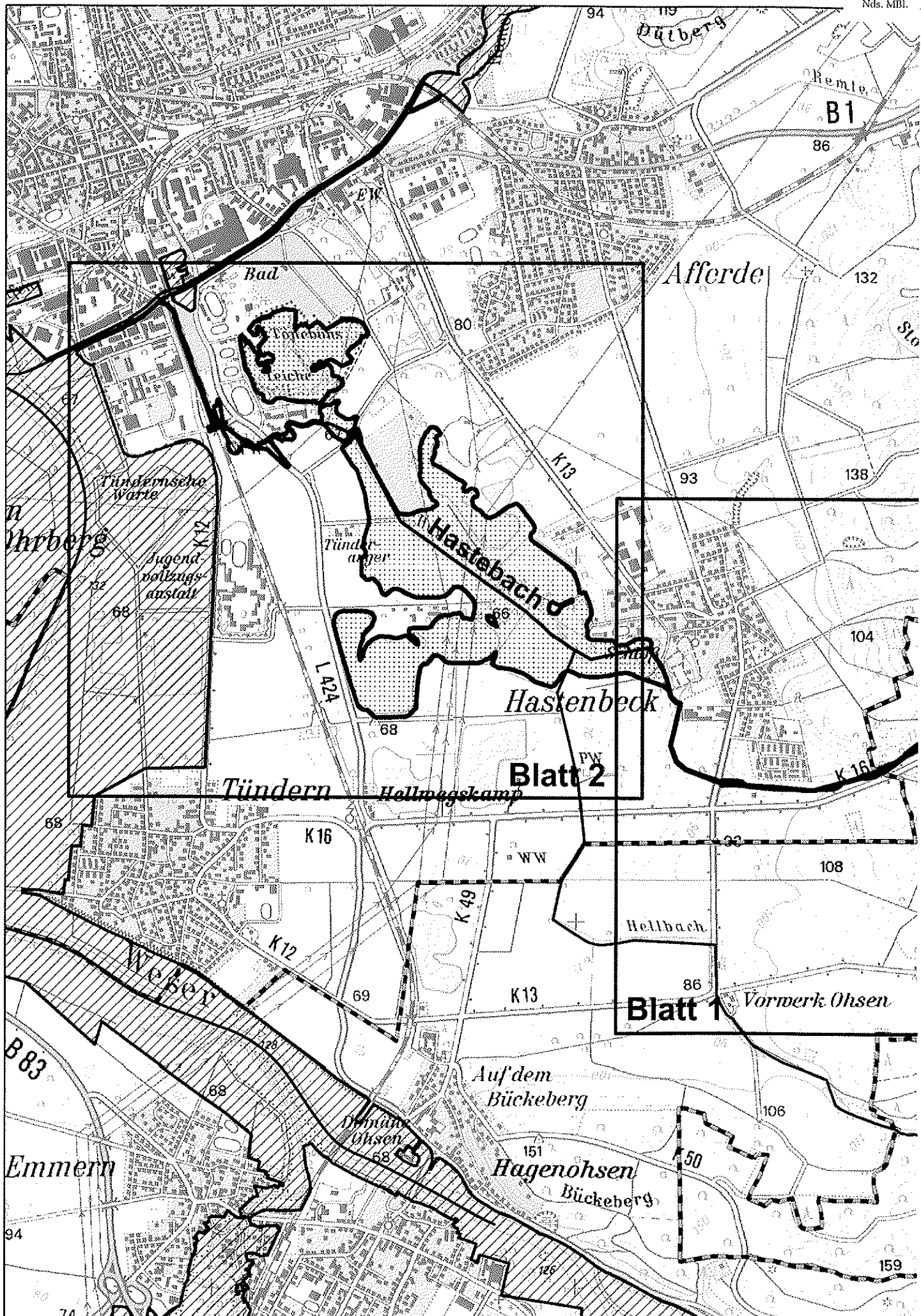
Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477



Bad

Tündermische Warte

Jugendvollzugsanstalt

Hastebach

Hastenbeck

Tündern

Hellwegskamp

Afferde

Blatt 2

Blatt 1

Hellbach

Vorwerk Ohsen

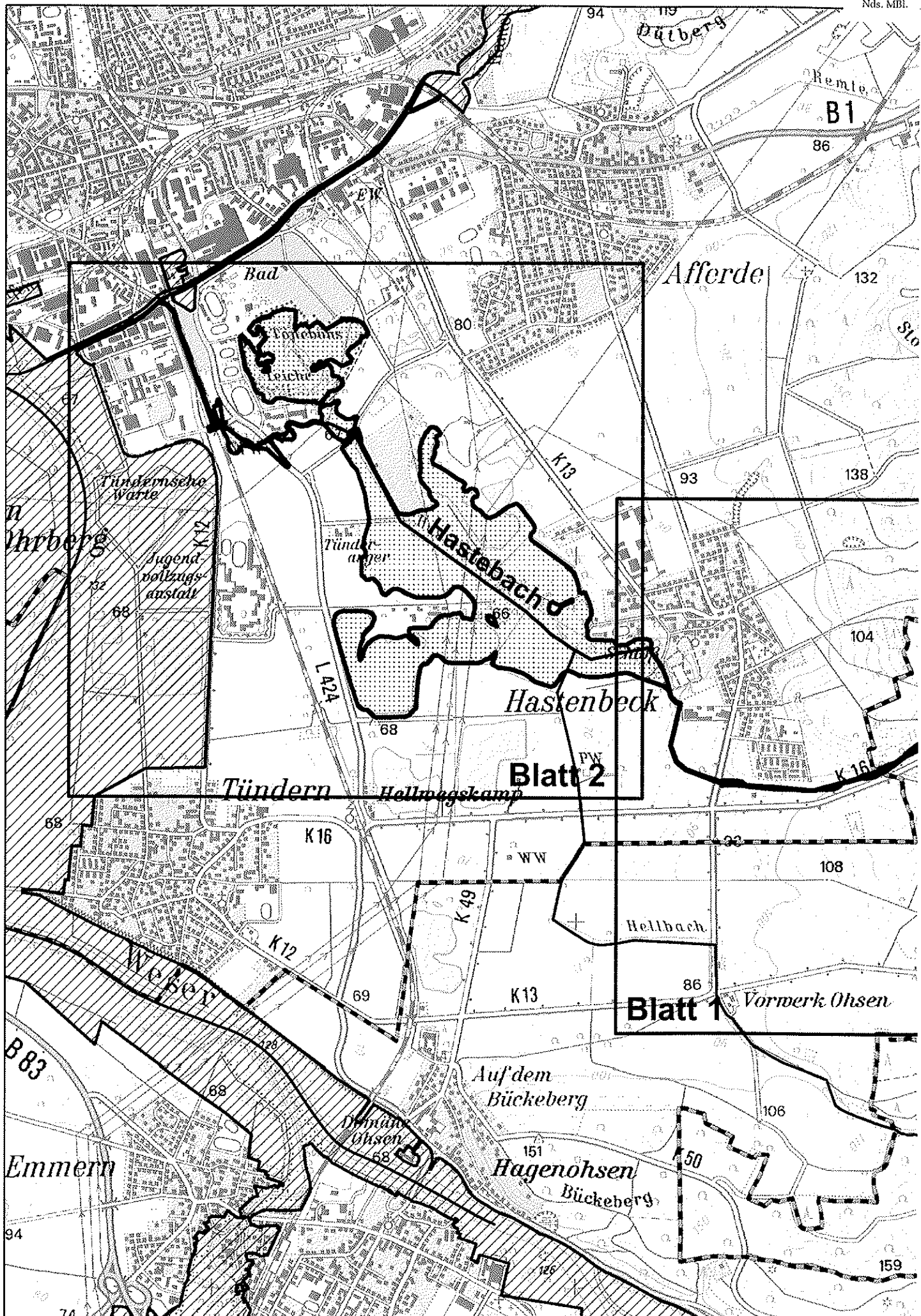
Weser

Emmern

Dünns Ohsen

Hagenohsen

Bückeberg





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.04.2010
Az:62023/2/58

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 Meter

1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 02.03.2010

